

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 6 (1953-1954)
Heft: 13

Artikel: Ein problematischer Episodenfilm
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS WORT DES THEOLOGEN

Ein Interview mit dem aarg. Polizeidirektor

RL. Unter dem etwas aufreizenden Titel «Der Filmvogt im Aargau» gibt in einer großen aargauischen Zeitung ein Einsender seiner Befürchtung Ausdruck, die Filmzensur werde im Kulturrkanton wahre Orgien feiern, nachdem nun die neue Filmverordnung vom 1. Oktober 1953 die Schaffung einer kantonalen Zensur vorsieht. Man hat sich mit dieser Neuregelung den Vorbildern von Zürich und Luzern angeglichen, und es stellt sich tatsächlich die Frage, ob dieser Schritt im Aargau notwendig und glücklich war. Bis anhin (von 1913—1953) lag die Zensurbefugnis bei den Gemeinden. Die Gemeinderäte besaßen die Kompetenz, einen Film in der ihnen gut scheinenden Weise entweder kürzen zu lassen oder ihn überhaupt zu verbieten. Auch nach dem 1. Oktober 1953 haben sie diese Kompetenz; sie dürfen wohl päpstlicher sein als die kantone Zensurstelle; nur weiterziger zu sein ist ihnen verwehrt. Wenn die kantone Filmkommission eine Kürzung vornimmt oder ein Verbot ausspricht, ist diese Anordnung für die Gemeinde bindend.

Warum kam es eigentlich zur Einführung einer kantonalen Zensur? Hat sich die bisherige Praxis nicht bewährt? Geben wir zunächst dem aargauischen Polizeidirektor, der zugleich Präsident dieser Kommission ist, das Wort. In zuvorkommender Weise hat er uns seine Auffassung zum Problem dargelegt. «Es handelt sich um eine rein polizeiliche Aufgabe», erklärte Regierungsrat Hausherr. «Wir machen weder in Kultur, noch verfechten wir einen Staats-Aesthetizismus. Aber wo immer ein Film das sittliche oder religiöse Empfinden verletzt oder verrohend wirkt (§ 4 der Verordnung), greifen wir ein. Wir sind nämlich der Meinung, die örtlichen Stellen hätten — vielleicht mit Ausnahme von Aarau, wo seit langem eine gemeindeeigene Zensurkommission ihres Amtes walte — ihre Pflicht nicht immer ernst genommen. Da nun die Kinobesitzer verpflichtet sind, jeden erstmals zur öffentlichen Aufführung im Kanton vorgesehenen Film vor der Aufführung mit Beschriftung und Inhaltsangabe der kantonalen Prüfstelle zu melden (§ 6 der Verordnung), wird die Kommission natürlich nur jene Filme begutachten müssen, die zu Beanstandungen vielleicht Anlaß geben könnten. Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die vom Regierungsrat aus Vertretern der Rechtspflege, der Erziehungsbehörden und des Kinogewerbes gewählt werden (§ 5 der Verordnung). Es sind dies der kantone Polizeichef, der 1. Jugendanwalt, ein Erziehungsrat, eine Aerztin, ein Kinobesitzer und der Präsident der Filmgilde Aarau als Vertreter des Publikums.» Soweit Herr Regierungsrat Hausherr.

Uns hat die Zusammensetzung der Kommission darum sehr interessiert, weil wir wissen wollten, ob auch die Anliegen der Kirche berücksichtigt würden. Wir stellen fest, daß die Kirchen wieder einmal übergangen worden sind. Schließlich gibt es auf katholischer und protestantischer Seite Filmsachverständige, deren Urteil — besonders was das heikle Problem der Verletzung religiösen Empfindens anbetrifft (§ 4 der Verordnung) — der Kommission von etwelchem Nutzen hätte sein können. Es besteht nämlich durchaus keine Gewähr dafür, daß ein Jugendanwalt, ein Erziehungsrat oder eine Aerztin vom Filmwesen etwas verstehen, und darum gehen wir mit der Zusammensetzung dieser Kommission nicht einig. Die Ausschaltung der Kirchen steht auch in einem merkwürdigen Gegensatz zu gewissen staatsmännischen Reden, in denen die Kirchen aufgefordert werden, der moralischen und sittlichen Verwilderation zu wehren und ihren guten Einfluß überall geltend zu machen. Wir schreiben dies nicht, weil wir darauf versessen wären, Sitz und Stimme in dieser doch letztlich ominösen Kommission zu haben. Im Grunde genommen ist es ja schade, daß wiederum ein Stück Gemeinde-Autonomie untergegangen ist. Andererseits mag es gut sein, daß eine kantone Stelle verfügen kann, sind doch die örtlichen Behörden einem gewissen Druck ausgesetzt, dem nicht immer leicht zu begegnen sein wird. Schließlich hängt es ganz von den Mitgliedern der Kommission ab, ob sich die Neuordnung gut einspielt. Möge die Kommission die Weisheit aufbringen, sich auf das unbedingte Minimum an Eingriffen zu beschränken, und nicht meint, ihre Existenzberechtigung bei jeder Gelegenheit unter Beweis stellen zu müssen.

Daß mit der Schaffung einer derartigen Kommission das Problem nicht aus der Welt geschafft, geschweige denn auch nur halbwegs befriedigend gelöst werden kann, bedarf keiner weiteren Worte. Unserer Meinung nach liegen Zensur und Kindergarten auf der gleichen Ebene. Weil die Familie weitgehend versagt, weil die Mütter und Väter ihre Kinder nicht mehr erziehen wollen oder können, müssen Institutionen her. Drängt sich die straffere Zensur nicht auch darum auf, weil der gesunde Sinn des Volkes nicht mehr klar und verlässlich funktioniert und schlechte Filme nicht einfach instinkтив abgelehnt und verurteilt werden? Nach wie vor müssen deshalb die Kirchen ihre Hauptaufgabe darin sehen, ihre Glieder zu kritischen Filmbetrachtern zu erziehen, die das Schlechte — nicht aus Pharisaismus und kleinlicher Prüderie — sondern aus einem elementaren Sauberkeitsbedürfnis heraus nicht sehen wollen. Das ist keine unmögliche Aufgabe. Von uns Christen ist lediglich etwas mehr Mut erforderlich. Wir wollen mit unserer Meinung nicht hinter dem Berg halten, auch wenn der Mann der Straße uns nicht Beifall klatscht.

Ein problematischer Episodenfilm

RL. «Altri tempi», ein Streifen von Alessandro Blasetti, ist ein Werk, das auch in kirchlichen Kreisen Beachtung finden sollte. Der Film überragt ohne Zweifel den Durchschnitt weit; er ist aber auch tief problematisch, zeigt er doch die Schwächen des sogenannten Episodenfilms nur allzu deutlich. Unseres Wissens haben sich die Engländer zuerst dieser neuen Filmgattung zugewandt; unvergänglich bleibt «Quartett», ein Versuch, vier Novellen von Somerset Maugham zu verfilmen, wobei der Autor selbst die verbindenden Worte sprach. Blasetti zeigt in «Altri tempi» die Zeit um 1900 herum — aber nicht im Sinne einer trockenen Dokumentation. Er spürt den Schwächen und Stärken jener Epoche nach; er sucht die Atmosphäre jener Tage wieder vor unsere Augen zu zaubern. Um es gleich vorwegzunehmen: die Schilderung einer verklungenen Fortschrittsgläubigkeit, die Hand in Hand ging mit der naiven Vergötterung der Technik, der Industrie und menschlicher Tatkräft — alles «überstrahlt» von einem bestimmten Hang zur Kitschigkeit und zu einem Pathos, das uns Heute meist eher peinlich anmutet —, diese Skizze ist dem Regisseur gelungen, zumal auch darum, weil die positiven Werte, die jener Epoche das Gepräge gaben, nicht unerwähnt bleiben: eine wohltuende Höflichkeit und ein Sensorium für Distanz. Das «Noblesse oblige» war keine leere Formel, und eine Gesellschaft, die um die Bedeutung der Rangordnungen wußte, war bestimmt ebenso gesund wie die unsrige, die ihre Seligkeit im Nivellieren erblickt.

Wenn also dem Gesamtporträt der «guten alten Zeit» ein ganzes Lob gebührt, ist andererseits um so eindringlicher auf die Uneinheitlichkeit in Gehalt und Haltung des Films hinzuweisen. Sechs Geschichten werden erzählt, sechs Novellen als Spiegel einer Epoche: eine glänzende Idee, aber auch eine große Versuchung! Blasetti ist ihr erlegen. Er bringt für jeden etwas, ein Film-Cocktail: Heiteres und Besinnliches, Hohes und Sinnliches, ganz «wie es euch gefällt». Das mag vom kommerziellen Standpunkt aus gesehen gewandt sein, aber mit Kunst hat das wenig zu tun. Was für eine flache Geschichte ist doch die einleitende Erzählung, die den Titel «Paradiesische Stunde» trägt, und welch ein frivoler Schwank ist das Finale, das den Namen Phryne bekommen hat! Es gibt eine Grenze — auch im Film —, wo das Ulkige abstoßend wirkt, weil es deplaciert und geistlos ist. Man mag und darf sich über vieles lustig machen. Man fühlt Befreiung, ja eine Art Katharsis wird erreicht, wenn der Mensch über menschliche Schwächen laut auflachen kann. Aber man kann sich eben auch über moralische Werte lustig machen, so daß schließlich ein trostloser Scherbenhaufen übrig bleibt, der sich so leicht nicht zusammenleimen läßt. Und wir meinen, daß Blasetti dies getan hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß eine Zeitung die letzte Geschichte (Phryne), bei der im Publikum genau so gelacht wird wie bei den sattsam bekannten Schwänken, die über unsere Dorfbühnen gehen, als einen Höhepunkt bezeichnet. Uns geht der Sinn für Humor gewiß nicht ab. Humor und Glaube sind keine Gegensätze. Im Gegenteil, hat doch ein bekannter Theologe einmal den Ausspruch getan, Humor sei eine göttliche Eigenschaft. Echter Humor ist letztlich getragen von verstehender Liebe; wahrer Witz setzt Geist und Ueberlegenheit voraus. In Phryne ist von beidem wenig oder nichts zu finden. Daß die Kirchenglieder solche «Lücken» erkennen und sich nicht länger mit Flachheiten abspeisen lassen, das ist die große erzieherische Aufgabe auf dem Gebiet des Films, die die Kirche an die Hand zu nehmen hat.

Es wäre ungerecht, die beiden Novellen, die den Film zu einem nachhaltigen seelischen Erlebnis werden lassen, nicht zu erwähnen. Es sind dies «Idylle», die Geschichte einer Jugendliebe, die wunderbar zart anhebt und von den Erwachsenen, die in einer andern Welt leben, brutal zerstört wird, und «La morsa» von Luigi Pirandello. Man kann von einer versittlichenden Wirkung sprechen, die von dieser Erzählung ausgeht. Der Zuschauer fühlt ganz plötzlich, wie hier eine andere Dimension aufbricht. Mit einem Schlag wird die ganze Hintergründigkeit schicksalhaften Geschehens und die Abgründigkeit menschlicher Gefühle aufgedeckt, und der Zusammenhang von Verhängnis und menschlicher Schuld ist erschütternd gestaltet. Das ist Ethos. So wird der Film zum Künster ewiger Wahrheit. Das menschliche Herz wird getroffen und überführt. Daß in «La morsa» nur das Gesetz und nicht das Evangelium gepredigt wird, schadet nichts in einer Zeit, die an der Aufweichung sittlicher Begriffe leidet und krankt.